

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-56/2016

- Magistrat -

Datum: 07.04.2016

Aktenzeichen	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachdienst II.1 -Allg. Ordnungsangelegenheiten, Gewerbe, Wahlen-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	11.04.2016	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	18.04.2016	beschließend

Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 26 Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) über die Gültigkeit der Wahl sowie evtl. Einsprüche (§ 25 KWG)

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß den Feststellungen des Wahlleiters sowie den Beschlussvorgaben des § 26 KWG, die Gültigkeit der Stadtverordnetenwahl vom 06. März 2016 zu beschließen. Da keine Einsprüche gemäß § 25 KWG erhoben wurden, bedarf es hierzu keiner Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

1. Im Rahmen der Kommunalwahlen am 06. März 2016 wurde die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger neu gewählt. Gemäß § 38 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besteht die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger aus 37 Stadtverordneten. Zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung wurden 4 Wahlvorschläge (CDU, SPD, FDP, FWG-Haiger) eingereicht. Die Wahl wurde somit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.
2. Der Wahlausschuss der Stadt Haiger hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2016 die Wahlunterlagen und damit insbesondere auch die Beschlüsse aller bei der Wahl eingesetzten Wahlvorstände geprüft und anschließend das endgültige Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger vom 06. März 2016 festgestellt. Die Feststellung umfasste gemäß § 22 KWG und § 54 Kommunalwahlordnung (KWO) nicht nur die auf die einzelnen Bewerberinnen, Bewerber sowie Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmzahlen, sondern auch die Sitzverteilung nach dem vorgegebenen Verfahren der mathematischen Proportion („Hare-Niemeyer“).
3. Das Wahlergebnis und damit auch die gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Stadtverordnetenwahl am 06. März 2016 wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG am 17.03.2016 mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten (einschließlich Ein-

spruchsvoraussetzungen) öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche wurden keine erhoben.

4. Alle 37 gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden mit Schreiben vom 15.03.2016 über ihre erfolgte Wahl benachrichtigt und gleichzeitig darüber informiert, dass sie gemäß § 23 Abs. 1 KWG und § 56 Abs. 1 KWO mit Beginn der Wahlzeit am 01. April 2016 (§ 2 KWG) die Rechtstellung als Vertreterin oder Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger erworben haben. Für keinen der gewählten Personen ergab sich ein Hinderungsgrund an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger gemäß § 37 oder § 65 Abs. 2 HGO.
5. Gemäß § 26 KWG hat nach der Stadtverordnetenwahl am 06.03.2016 die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:
 - a) War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§§ 37, 65 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung -HGO-) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
 - b) Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis,die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).
 - c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).
 - d) Liegt keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

6. **Zusammenfassende Feststellungen des Wahlleiters zur Beschlussfassung:** Gemäß den Beschlussvorgaben des § 26 KWG (siehe Ziffer 5) stelle ich fest, dass dem Wahlausschuss der Stadt Haiger und mir bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 06. März 2016 keine Wahlmängel, kommunalwahlrechtlichen Unregelmäßigkeiten und auch keine fehlerhaften Feststellungen des Wahlergebnisses bekannt wurden. Es lagen auch keine Gründe dafür vor, das Ausscheiden einzelner Vertreterinnen und Vertreter anzuordnen.
Insgesamt ergeben sich keine Gründe, die die Stadtverordnetenversammlung an einer Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenver-

sammlung der Stadt Haiger am 06. März 2016 im Sinne des § 26 KWG hindern dürften. Da keine Einsprüche gemäß § 25 KWG erhoben wurden, bedarf es hierzu keiner Entscheidung.

7. **Nachrichtlich:**

Auflistung aller in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger gewählten 37 Vertreterinnen und Vertreter entsprechend der Sitzzuteilung.

1.	Pulfrich, Sebastian	CDU
2.	Seipel, Bernd	CDU
3.	Hain, Matthias	CDU
4.	Kasteleiner, Ulrich	CDU
5.	Hornof, Peter	CDU
6.	Schneider, Helmut	CDU
7.	Weyel, Johannes	CDU
8.	Mohri-Philippus, Regina	CDU
9.	Schlemper, Winfried	CDU
10.	Dupp, Andreas	CDU
11.	Dr. Freischlad, Stefan	CDU
12.	Hennings, Manuel	CDU
13.	Mamok, Patrick-Lukas	CDU
14.	Panten, Sascha	CDU
15.	Schnaubelt, Leo	CDU
16.	Helsper, Manuel	CDU
17.	Schlemper, Julian	CDU
18.	Schmidt, Sigrun	SPD
19.	Reichel, Katrin	SPD

20.	Hartmann, Attila	SPD
21.	Rechner, René	SPD
22.	Hof, Hubert	SPD
23.	Wolff, Peter	SPD
24.	Engel, Klaus	SPD
25.	Kilian, Siegfried	SPD
26.	Franz, Lorenz	SPD
27.	Triesch, Volkmar	FDP
28.	Seelmeyer, Carsten	FDP
29.	Franz, Brunhilde	FDP
30.	Binde, Rainer	FWG-Haiger
31.	Fassel, Herbert	FWG-Haiger
32.	Schmidt, Joachim	FWG-Haiger
33.	Dr. Steiner, Andreas	FWG-Haiger
34.	Wiederich, Peter	FWG-Haiger
35.	Brücher, Monika	FWG-Haiger
36.	Hain, Jörg	FWG-Haiger
37.	Steiner, Susanne	FWG-Haiger

gez.
Schramm
Bürgermeister